

Beweis-Nr. 6
Beweis 3

SOZIALGERICHT OLDENBURG

EIN...

03. NOV 2005

[REDACTED]
D. Kammervorsitzende

Oldenburg, den 2. November 2005

BEWEISANORDNUNG

In dem Rechtsstreit

E. R. [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] c, 26129 Oldenburg,, - [REDACTED] -

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,, - [REDACTED] -

Beklagte,

- 1.) Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens über die anliegenden Beweisfragen (§106 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 SGG).
- 2.) Zum Sachverständigen wird ernannt (§§ 118 Abs. 1 SGG, 404 ff. ZPO):

Frau Dr. S. [REDACTED],
Fachärztin für Orthopädie/Rheumatologie,
Fachklinik Bad B [REDACTED],
[REDACTED]

- 3.) Das Gutachten soll nach ambulanter Untersuchung der betroffenen Person erstattet werden. Die in den übersandten Akten enthaltenen ärztlichen Gutachten, Befundberichte und anderen medizinischen Äußerungen sind kritisch zu würdigen.
- 4.) Das Gutachten ist dem Gericht **3-fach** zu übersenden.

[REDACTED]
Richter am Sozialgericht

Falls ja: Kann d. Kläger/in viermal arbeitstäglich Wegstrecken von mehr als 500 m zu Fuß in weniger als 20 Minuten zurücklegen?

3. Falls d. Kläger/in eine Tätigkeit ausübt: Wird diese Tätigkeit auf Kosten der Gesundheit oder unter erheblichen glaubhaften Beschwerden verrichtet?
4. Seit wann besteht bei Auswertung der vorliegenden ärztlichen Unterlagen und nach medizinischer Erfahrung die Einbuße der Leistungsfähigkeit in dem jetzigen Ausmaß?

Wenn sich in der Zeit seit dem Rentenanspruch **August 2003** die Leistungsfähigkeit geändert hat, wann ist das geschehen und wie ist die Leistungsfähigkeit in der Zeit seit dem Rentenanspruch bis zu diesem Zeitpunkt zu beurteilen?

5. Ist es unwahrscheinlich, daß die ggf. eingeschränkte Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit gebessert werden kann? Weshalb ist die Besserung ggf. unwahrscheinlich?

Falls eine Besserung nicht unwahrscheinlich ist:

Welche Maßnahmen sind zur Besserung ggf. erforderlich und ab wann ist mit einer Besserung zu rechnen? Inwieweit würde sich ggf. die Leistungsfähigkeit wieder bessern lassen?

6. Stimmt Ihre Beurteilung des Leistungsvermögens mit d. Gutachten vom
18.11.2002 Dr. M. (Bl. 43 ff. VA) Gutachten der Beklagten!
23.01.2004 Dr. S. (Bl. 55 ff. VA) Gutachten der Beklagten!
10.10.2003 Dr. L. (Bl. 91 VA) Gutachten der Beklagten!
13.08.2004 Dr. N. (Bl. 114 ff. VA) Gutachten der Beklagten!
überein? Falls nein: Worin und aus welchen Gründen (z.B. neu festgestellte/geänderte Befunde, andere Wertung) unterscheidet sich Ihre Beurteilung von denen der früheren Gutachten?

Kein einziges Gutachten der Klägerin, kein einziges begünstigendes Gutachten an die Gerichtsgutachterin!

7. Ist zur Klärung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht noch weitere Beweiserhebung erforderlich (fachärztliche Untersuchung, evtl. durch wen und über welche Fragen, Herbeiziehung ärztlicher Unterlagen und dergleichen?)